

sonst ihre Reconciliation mit der Kirche — noch auf dem Sterbebett muß dann mit der Konvalidation der ungültigen Ehe, die der Staat und die eiserne Gewalt der Lebensverhältnisse doch nicht mehr lösen lassen, der Anfang gemacht werden!

Einzelne Ansichten und Behauptungen des Verfassers dürften auch sonst anfechtbar sein; so wird z. B. S. 8 behauptet, der Satz: matrimonium solo consensu contrahitur, copula ad essentiam non requiritur gehöre dem ordentlichen Lehramte der Kirche als katholische Lehre an; hier handelt es sich wohl doch nur um eine (allerdings sichere) conclusio theologica. — S. 83: Daß Österreich die Zivilehe im Prinzip durch Josef II. 1783 erhalten habe, ist höchstens in dem Sinne richtig, daß unter Josef II. im Prinzip der Staat die Ehe seiner Gesetzgebung unterworfen hat; aber eine Zivilehe wollte Josef II. nicht, er zwang vielmehr seine Untertanen zur kirchlichen Eheschließung und die Pfarrer zur kirchlichen Eheassistenz ohne Rücksicht auf die kirchlichen Gesetze. — S. 378: Daß die Trauung niemals am Tage des letzten Aufgebotes stattfinden dürfe, ist gewiß zu streng; ist doch das ganze Aufgebot nur positive kirchliche Vorschrift — wo daher kein positives Verbot diese Verhärzung der Aufgebotspflicht statuiert, ist die mildere Praxis vollauf gerechtfertigt; und jenes Verbot besteht durchaus nicht allgemein. — S. 384: Ein Aufgebot in der „Familialgemeinde“ kennt weder das kirchliche Partikularrecht noch das staatliche Recht Österreichs. S. 394: Die Staatssekretarie hat keine Befugnis, selbst Echedispensen zu geben; sie kann nur die Dispensbrevien ausfertigen. — S. 395: Die Ansicht, daß das S. Officium in Chelachen, auch wo nicht die Lehre von der Ehe in Frage kommt, gerichtlich entscheiden kann, wird mit Recht von Djetti und neuestens auch von Monin, De Curia Romana, p. 249 s., zurückgewiesen. — S. 484: Die Befugnis eines einfachen Priesters, in articulo mortis Nupturienten auch von der Anwesenheit zweier Zeugen beim Eheabschluß zu dispensieren, ist nach dem Wortlaut des so genannten Privilegium Pianum mindestens zweifelhaft und daher — die extrema necessitas ausgenommen — in praxi nicht anwendbar. Vgl. Prümmer in der „Theol.-prakt. Quartalschrift“ 1912, S. 112.

Statt der Beispiele und Rechtsfälle, die durchwegs aus der ersten Auflage beibehalten sind, hätten die Acta Apostolicae Sedis, namentlich die darin publizierten Rota-Entscheidungen, manchmal aktuelleres und praktischeres Material geboten. Vgl. den Rechtsfall S. 464, der der geltenden Praxis überhaupt nicht mehr entspricht. Hier wäre auch die Durchführung der sanatio in radice im äußeren Rechtsforum zu befprechen gewesen, weil sie namentlich bei Sanation clandestin geschlossener Mischehen sehr aktuell ist.

Cathrein, Moralphilosophie, wird S. 1 nach der ersten Auflage zitiert, obwohl inzwischen die fünfte Auflage erschienen ist. Ebenso wird Wernz wiederholt nach der 1. ed. und Denzingers Enchiridion S. 68 nach der alten Numerierung zitiert. Zu der hochinteressanten Neuherzung des Herrn von Savigny S. 23 fehlt leider jeder Beleg.

An Druckfehlern habe ich gelegentlich notiert: S. 76 unter II. gehört ein Fragezeichen. S. 393 ist das „sonst fast nie“ ganz unverständlich (Textverstümmelung). S. 361 statt „Müh“ wohl Milde? S. 441 fulminare. S. 448 A. 2. at statt ant. S. 592 A. 1: Gasparri statt Casparri.

Linz.

Prof. Dr. W. Großam.

2) **Commentarius in decretum „Ne temere“.** Ad usum scholarum compositus. Autore Wouters C. Ss. R. Ed. IV. recognita et aucta. Van Langenhuyzen. Amsterdam. 1912. 8°. p. 109. M. 1.25 = K 1.50.

Unter den zahlreichen Kommentaren zum „Ne temere“ ist der vorliegende einer der besten. Die Neuauflage berücksichtigt alle bisher erschienenen Erklärungen und Entscheidungen des Heiligen Stuhles zum neuen Eherecht, mit

Ausnahme der neuesten über die „passive Assistenz“ bei unerlaubter Eingehung von Mischehen (A. A. S. v. IV. p. 443) und alle wichtigeren kanonistischen Fragen und Kontroversen im Gegenstande. Die in dieser Zeitschrift (1910, S. 881) zur 3. Auflage gemachten Ausstellungen sind teilweise berücksichtigt, namentlich ist die Kafuslösung S. 37 der 3. Auflage nunmehr vom Verfasser korrigiert. Bezuglich formloser Sponsalien und einseitiger Eheversprechen vertritt Wouters die Ansicht, daß diese sicher keine Verpflichtung ex iustitia und wahrscheinlich auch keine Verbindlichkeit ex fidilitate im Gewissensbereich nach sich ziehen. Ersteres scheint mir trotz der maßgebenden Autorität des Kardinals Gennari sehr anfechtbar, letzteres unhaltbar. Es ist hier nicht der Ort, die Gründe darzulegen. Dass Wouters auch in diesem Kommentar sich entschieden gegen den Probabilismus ausspricht, wo praktische Lösungen auf diese Prinzipienfrage zurückgehen, ist bei seiner Stellung im Moralstreit selbstverständlich. Im übrigen sei die ausgezeichnete Schrift aufs wärmste empfohlen.

Linz.

Dr. W. Grosam.

3) **S. Thomae Aquinatis, Doctoris Angelici, In Evangelia S. Matthaei et S. Joannis Commentaria.**

Editio II. Taurinensis. Turin (P. Marietti) 1912. Tomus I.: Evangelium secundum Matthaeum (XXIV u. 403 S.); Tomus II.: Evangelium secundum Joannem (518 S.) gr. 8°. Beide Bände Frs. 6.— = K 5.70 = M. 4.80.

Die Vorzüge der Exegese des heiligen Thomas heute zu betonen, ist wohl ganz unnötig. Wir wollen vielmehr dem Verlag Marietti Dank sagen, daß er hier den weitesten Kreisen die beiden Kommentare des Aquinaten zu so billigen Preisen und in handlichster Form zugänglich macht. Obwohl nicht unmittelbar von der Feder des Heiligen geschrieben, sondern von Schülern nach dessen Vorlesungen aufgenommen und vom heiligen Thomas selbst korrigiert, sind sie so überragende Denkmale dieses Genies, daß sie heute noch an Tiefe und Klarheit unübertroffen sind. Wie wünschen der Ausgabe die freundlichste Aufnahme. Der Druck ist zwar sehr klein, aber scharf und deutlich.

St. Florian.

Dr. B. Hartl.

4) **Das heilige Meßopfer** dogmatisch, liturgisch und aszetisch erklärt. Klerikern und Laien gewidmet von Dr. Nikolaus Gehr, päpstl. Geheimkämmerer und erzbischöfl. Geistl. Rat, Subregens am erzbischöfl. Priesterseminar zu St. Peter. Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Elste bis dreizehnte Auflage. (21. bis 25. Tausend.) Freiburg und Wien, 1912. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8°. (XX u. 688 S.) M. 7.50 = K 9.—; gebunden in Buchram-Leinen M. 9.— = K 10.80.

Über das vorliegende Werk hat die Kritik längst ein abschließendes Urteil gefällt, die Worte des Lobes und der Anerkennung sind vollauf verdient. Gehr's Meßopfer ist berufen, in Priesterkreisen und bei gebildeten Laien jene ausgezeichnete Stellung einzunehmen, die Martin von Cochems bestbekannte Meßerklärung durch Jahrhunderte beim katholischen Volk eingenommen hat. Wie der Titel besagt, ist die Erklärung eine vollständige, vom theoretischen und praktischen Gesichtspunkte aus. Die sprachliche Darstellung ist des erhabenen Themas würdig, im edlen Sinne salbungsvoll und anziehend. Für Primizianten gibt es dermaßen kein passenderes Geschenk als Gehr's Meß-